

## **Das Gutachten der Kanzlei Gerke und Wollschläger**

### **Link zum Gutachten:**

<https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erbistum-Koeln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf>

### **Was das Gutachten klären sollte:**

Gab es im Umgang mit den Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln von 1975 bis 2018 Fehler? Wer trägt dafür die Verantwortung?

Stand die Vorgehensweise der damaligen Verantwortlichen im Einklang mit kirchlichem und staatlichen Recht und dem kirchlichen Selbstverständnis?

Was sind die Ursachen für tatsächliche Defizite/Rechtsverstöße?

Wie können sie beseitigt werden?

### **Was untersucht wurde:**

Untersucht wurden ausschließlich die 236 Aktenvorgänge, die zuvor schon als missbrauchsrelevant eingestuft worden waren, beschuldigt waren 115 Priester, betroffen waren 314 Kinder/Jugendliche (S. 43-47).

### **Was ermittelt wurde:**

Des sexuellen Missbrauchs Beschuldigte waren hauptsächlich Kleriker (25 % Laien).

Vom Missbrauch Betroffenen waren überwiegend männlich (38 % weiblich) und unter 14 Jahre alt.

Die meisten Verdachtsfälle waren dem Bereich besonderer Aufsichtsverhältnisse zwischen Beschuldigten und Betroffenen zuzuordnen (nur halb so viele im Rahmen privater Kontakte).

Der größte Teil der Verdachtsfälle bezieht sich auf Taten vor 1975, was von einer großen Hemmschwelle für Betroffene zeugt, die Tat zu melden (seit 2015 werden Verdachtsfälle zeitnah gemeldet).

In nur etwa der Hälfte der Fälle hat eine förmliche Anhörung der Betroffenen stattgefunden.

Die Beschuldigten wurden eher sporadisch durch Versetzung sanktioniert, gerichtliche Strafverfahren wurden kaum durchgeführt.

Laien im Dienst des Erzbistums wurden dagegen aus dem Arbeitsverhältnis entfernt, sobald Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen sie aufkamen (S. 66).

Bei der Bewilligung für Leistungen an die Betroffenen konnten keine Defizite festgestellt werden. (S. 67-69).

Eine Dunkelziffer tatsächlicher Missbrauchsfälle sollte laut Auftrag nicht ermittelt werden (S. 70).

## **Die Ergebnisse im Einzelnen (S. 722-733):**

### **Die Pflichtverletzungen:**

75 Pflichtverletzungen konnten eindeutig identifiziert werden. Weitere Pflichtverletzungen konnten aufgrund einer mangelhaften Aktenführung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Zuordnung der Pflichtverletzungen: Erzbischof Prof. Dr. Höffner – 8, Erzbischof Dr. Meisner – 23, Generalvikar Dr. Feldhoff – 13, Generalvikar Dr. Schwaderlapp – 8, Generalvikar/Leiter Seelsorge-Personal Dr. Heße – 11, ein Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal – 1, Justitiarin – 9, Offizial Dr. Assenmacher – 2.

### **Strukturelle Ursachen:**

1. *Unklare Rechtsetzung im Kirchenrecht, fehlende Rechtsbefolgung, Rechtsunkenntnis.*

a) Es fehlen Sammlungen kirchenstrafrechtlicher Rechtsprechung sowie Definitionen. Das allgemeine Kirchenrecht, die Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz und ihre Umsetzung auf Bistumsebene weisen Widersprüche auf. Es gibt kein zentrales Veröffentlichungsorgan päpstlicher Erlasse.

b) Den Verantwortungsträgern fehlte das Bewusstsein, dass Gesetze bindend und vorgeschriebene Verfahrenswege einzuhalten sind. Sie waren sich offenbar nicht im Klaren über die abschreckende Wirkung eines Kirchen-Strafverfahrens und eines Strafausspruches für potentielle Straftäter.

c) Bei allen Beteiligten herrschte eine ausgeprägte Rechtsunkenntnis. Niemand fühlte sich berufen, Gesetzesentwicklungen zu verfolgen und den Beteiligten zu kommunizieren. Der Offizial wies die Annahme von sich, dass dies seine Aufgabe gewesen sei.

2. *Unklare Zuständigkeiten.* Die Zuständigkeiten im Erzbistum Köln waren weder rechtlich noch faktisch klar verteilt. Eine angemessene Begleitung der Betroffenen war nicht gewährleistet.

3. *Mangelhafte Aktenführung und Dokumentation.* Es wurde eine sehr lückenhafte Dokumentation der Vorgänge festgestellt, entweder weil sie nie erstellt oder weil sie nachträglich aus der Akte entfernt wurde. Unter Erzbischof Meisner wurden sog. „Giftakten“ (über mögliche Missbrauchstäter) getrennt von den Personalakten aufbewahrt und unter Verschluss gehalten. Während des Prüfungszeitraumes wurden zwei Mal Akten vernichtet.

4. *Überforderung und fehlende Vorbereitung auf Aufgaben,* als es im Jahr 2010 zu einer Welle an Meldungen kam. Keiner der Befragten wurde auf die Aufgaben vorbereitet. Mitarbeiterschulungen oder Fortbildungen zum Thema des Umgangs mit sexuellem Missbrauch gab es nicht.

5. *Fehlen interner wie externer Kontrollmechanismen sowie eines Austausches mit anderen Disziplinen.* In manchen Fällen wiesen die mit der Aufklärung betrauten Personen eine enge Verbindung zur Kirche auf. Zur Illustration folgendes Zitat:

*„Ich bin wirklich in großer Sorge sowohl um das Ansehen des Kardinals und damit um das Ansehen der Kirche von Köln als auch der beschuldigten Person gegenüber, sollten die Vorwürfe nicht stimmen. Gleichzeitig bin ich Vertreterin der Betroffenen.“* (S. 731)

**Innerkirchlich ist Kontrolle noch heute dadurch beschränkt, dass der Erzbischof Legislative, Exekutive und Judikative in sich vereint. Gewaltenteilung existiert nicht, vielmehr, so der Eindruck der Gutachter, war und ist es nicht üblich – ähnlich dem Zustand in monarchischen Systemen – Entscheidungen des Hierarchen zu hinterfragen oder gar zu kritisieren.**

Die im Bereich der geweiligen Diözese nahezu „grenzenlose Macht“ des Diözesanbischofs begründet eine Art „Allzuständigkeit“. Wo keine Macht verteilt wird, wird auch keine Verantwortung geteilt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Hierarchieprinzip der Kirchenverfassung Kontrolle verhinderte und Missstände verfestigte. Es bedarf der intensiven Prüfung aus theologischer oder staatskirchenrechtlicher Sicht. (S. 731f, Hervorh. d. d. Gutachter)

6. *Fehlende Differenzierung bei „Verstößen gegen das sechste Gebot“.* Dass die Betroffenen lange Zeit keine Zuwendung erfuhren, liegt nach Auffassung der Gutachter z. T. daran, dass die sonst strenge Sexualmoral der katholischen Kirche im Falle sexueller Übergriffe durch Kleriker nicht konsequent angewendet wurde. Der sexuelle Missbrauch von Kindern oder Schutzbefohlenen war lange Zeit nur deshalb vom Kirchenstrafrecht erfasst, weil sich der Täter dadurch schwer gegen seine Amtspflichten verging – nicht etwa weil die Tat aus Opferperspektive als besonders schwerwiegend beurteilt wurde. Sämtliche Verstöße gegen das sechste Gebot (Zölibatsverstoß, Homosexualität, Pädophilie) wurden „in einen Topf geworfen“. Es existierte kein Bewusstsein für den gravierenden Unterschied zwischen einem einvernehmlichen Zölibatsverstoß und dem sexuellen Umgang mit Kindern, der ein Verbrechen mit Strafdrohung (nach weltlichem Recht) von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe darstellt. Bis 2010 waren sich die Verantwortlichen nicht bewusst, welch schweres psychisches Leid die vom Missbrauch Betroffenen zu tragen haben (S. 233, 236, 240).

### **Vertuschung:**

Die Geheimhaltungspraxis des Systems hat dazu geführt, dass Kontrolle von außen nicht möglich war und das innere Bewertungssystem der Verantwortungsträger nicht hinterfragt werden konnte. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass es vereinzelt Bestrebungen gab, Fälle sexuellen Missbrauchs nicht öffentlich werden zu lassen, durch Sprachregelungen, Stillhalteabkommen, angeordnetes Schweigen oder pflichtwidrige Unterlassung („kein Protokoll anfertigen“). Ziel war es, den Ruf der Kirche zu schützen und den einzelnen Beschuldigten weiter im System zu halten (S. 737 und 747).

### **Bereits umgesetzte Reformen:**

Seit Anfang der 2000er Jahre ist ein Reformprozess bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen in Gang. Die gesetzlichen Vorschriften sind fortentwickelt worden und befinden sich in ihrer Umsetzungsphase. Neue Einrichtungen sind im Erzbistum entstanden: ein Beraterstab für sexuellen Missbrauch, ein Betroffenenbeirat, umfangreiche Präventionsmaßnahmen.

Für Priester in Problemsituationen sind seither vielfältige Begleitungs- und Beratungsmöglichkeiten in Form von Supervision, persönlicher Konsultation und psychologischer Fachberatung geschaffen worden. Priesteranwärter müssen einen psychologischen Aufnahmetest absolvieren.

Pastoralpsychologische Inhalte sind ins Ausbildungscurriculum aufgenommen worden.

Missbrauchsverdachtsfällen werden nun von einer Spezialstelle aufgearbeitet.

Die Personalakten aller Priester des Erzbistums Köln sind vollständig digitalisiert worden.

### **Geplante Reformen:**

Einrichtung einer Kommission, die beschuldigte und straffällig gewordene Kleriker begleitet.

Erarbeitung eines eigenen institutionellen Schutzkonzepts für die Priesterausbildung.

Die personelle Verstärkung der Interventionsstelle.

### **Handlungsempfehlungen der Gutachter:**

Risikoanalyse zur Vermeidung künftigen Fehlverhaltens.

Einzuhaltende Regeln müssen klar und transparent kommuniziert werden.

Hinweisgebende Personen müssen darauf vertrauen können, dass der Täter am Ende angemessen sanktioniert wird.

Fortbildung, regelmäßige Schulungen in den Bereichen Vernehmungslehre, Strafrecht, Kirchenrecht, Datenschutz.

Reform des Kirchenrechts, Beseitigung bestehender Widersprüche, Vereinheitlichung der Rechtsanwendung.

Sorgfältige Dokumentation und Wissensmanagement, Verbesserung der Aktenführung.

Gewährleistung einer unabhängigen Aufarbeitung durch Aufbau von Kompetenz- und Kontrollstellen, einer Stelle für die Betroffenenachsorge sowie Einführung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen und einer Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung.

